

B E G R Ü N D U N G

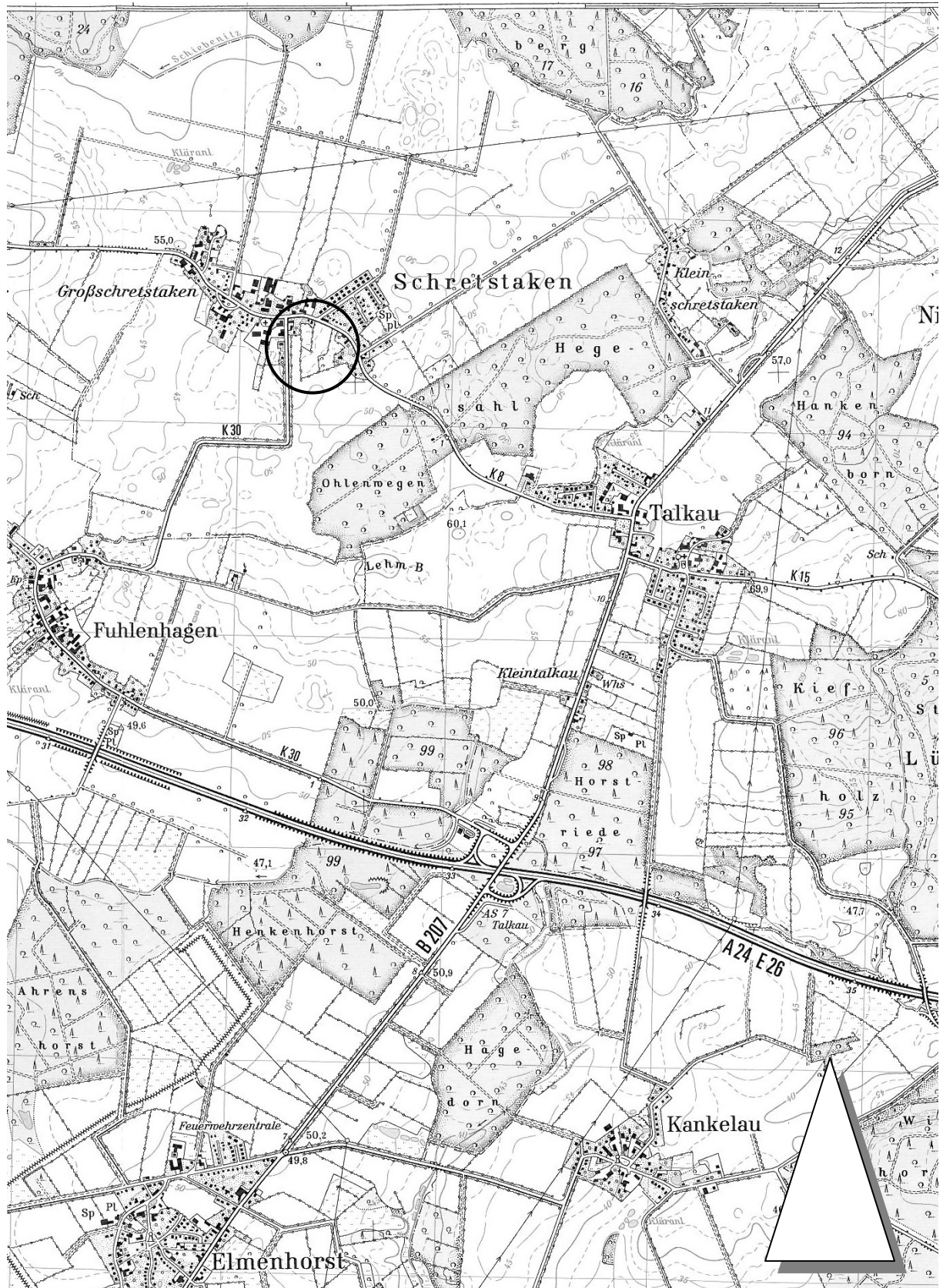
**Zur 4. Änd. des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schretstaken**

Gebiet:

**„Flurstück Püngelshof,
südlich der A.-Paul-Weber-Straße“**

Stand: Originalausfertigung

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
- 1.10 Beschlussfassung
- 1.20 Technische Grundlagen
- 1.30 Rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage, Umfang der Fläche, bisherige und zukünftige Nutzung
des Änderungsbereiches
- 2.10 Lage
- 2.20 Bisherige Ausweisung
- 3.00 Ziele der Planung
- 4.00 Umweltprüfung/Umweltbericht
- 5.00 Lärmschutz
- 6.00 Geruchsimmissionen
- 7.00 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 8.00 Beschluss über die Begründung

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Am 16.12.2010 fasste die Gemeinde Schretstaken den Beschluss,
für das Gebiet:

„Flurstück Püngelshof,
südlich der A.-Paul-Weber-Straße“

die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schretstaken aufzustellen.

1.20 Technische Grundlagen

Als Kartengrundlage für 4. Änd. des Flächennutzungsplanes dient eine maßstabs-treue Kopie der Grundkarte der Gemeinde Schretstaken im Maßstab 1 : 5.000.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in zuletzt geänd-erter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 – LBO 2009 – (GVOBl. Schl.-H. S 6) in zuletzt geänderter Fassung.

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schretstaken liegt am östlichen Ortseingang Groß-Schretstaken, südlich der „A.-Paul-Weber-Straße“.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,4 ha.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Das Gebiet des Plangeltungsbereiches wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich an den Plangeltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Flächen (Weideflächen) an. Im Westen schließt Wohnbebauung an den Plangeltungsbereich

an. Nördlich auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.

3.00 Ziele der Planung

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die Schaffung von Baugrundstücken für Schretstakener Bürger.

4.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung
- 1.1 Standortalternativen/alternative Planungsmöglichkeiten
- 1.3 Fachgesetzte und Fachpläne
- 1.4 Schutzgebiete
- 1.5 Untersuchungsraum
- 2 Wirkfaktoren
- 3 Umweltprüfung
 - 3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
 - 3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung
- 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- 6 Monitoring
- 7 Nicht technische Zusammenfassung

1 Einführung

Die Gemeinde Schretstaken im Kreis Herzogtum Lauenburg plant die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dazu soll eine bestehende Ackerfläche mit einer Größe von ca. 1,4 ha südlich der A.-Paul-Weber-Straße (K 8) als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Östlich davon liegt eine kleinere Grünfläche, die bestehende Straße (nördlich) wird als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Auf diese Weise soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Schretstaken vorbereitet werden, der für diesen Bereich im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet vorsieht. F-Plan-Änderung und B-Plan-Neuaufstellung erfolgen im Parallelverfahren.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch den Architekt und Planer Hans-Jörg Johannsen, Dassendorf.

1.1 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Groß Schretstaken ist ein kleinerer Ort in der Nähe einer der Hauptverbindungsachsen des Kreises Herzogtum Lauenburg (B 207). Der Bedarf an ruhigen Wohnbauflächen mit großen Grundstücken ist dabei einer der wichtigsten Gründe für den zur Zeit vorliegenden Bedarf an Neubauf Flächen in Schretstaken. Im Vorfeld der Planungen wurde hierzu von der Gemeinde eine Standortprüfung durchgeführt. *

Bei der zur Planung vorliegenden Ackerfläche handelt es sich um die letzte größere landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Groß Schretstaken. Die Nachverdichtung der Wohnbebauung in diesem Bereich, direkt an der Haupteerschließungsstraße des Ortes, bietet sich somit an und schont die Flächen des Außenbereiches. Die Erschließung des Plangebietes ist bereits vorhanden (K 8). Die innere Erschließung erfolgt jedoch über einen Straßenneubau (verkehrsberuhigte Straße mit Wendemöglichkeit). Die Fläche wird damit für Planung als günstig bewertet.

Die Nullvariante würde zu einer Nicht-Ausweisung von Wohnbaufläche bei gleichzeitiger Beibehaltung der Ackernutzung führen. Der Bedarf an neuem Wohnland könnte auf diese Weise jedoch nicht gedeckt werden.

1.2 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, gültig ab 01.03.2010 bezieht sich im Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB.

Die Eingriffsregelung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §§ 44/45) maßgeblich.

Da im Planungsraum keine besonderen und wertgebenden Landschaftsstrukturen vorhanden sind, die auf ein bedeutsames Artenvorkommen schließen lassen, wird auch die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten auf der Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt.

Landschaftsplan:

Für die Gemeinde Schretstaken liegt ein Landschaftsplan vor. In diesem wird der Geltungsbereich als Fläche zur Entwicklung des Geländes als Dorfanger und erweiterter Landschaftspark dargestellt.

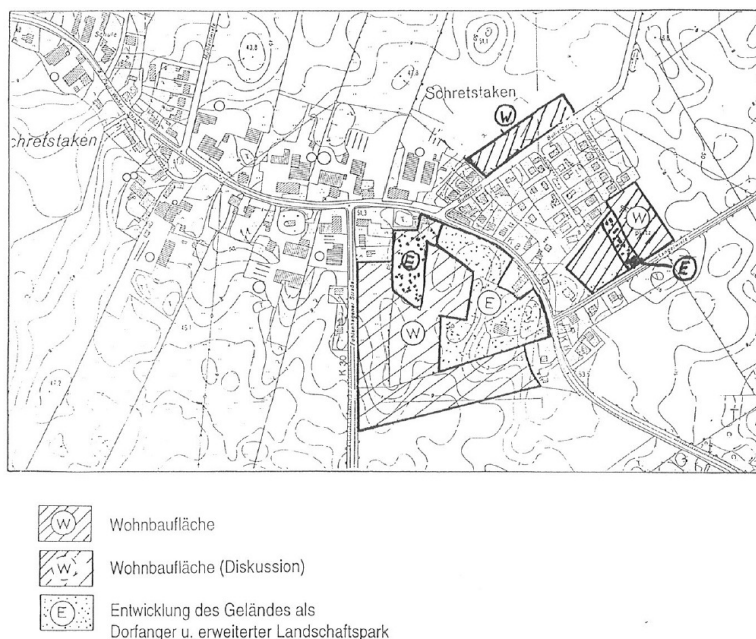


Abb. 1: Landschaftsplan

Die Ausweisung des Bereichs als Wohnbaufläche weicht von diesen Aussagen zwar teilweise ab, trägt aber durch den westlichen und nördlichen Anschluss an bereits bestehende Wohngebiete zur arrondierenden Ortsentwicklung von Schretstaken bei.



Zudem wird im östlichen Teil des Geltungsbereichs vom BUND ein Amphibienpark geplant, der zum Einen eine landschaftsparkähnliche Situation schafft und zum Anderen die Sichtachse in die freie Landschaft erhält. Die Abweichung für Wohnen und Naturschutz bleibt somit ausgewogen.

Abb. 2: Fläche des BUND

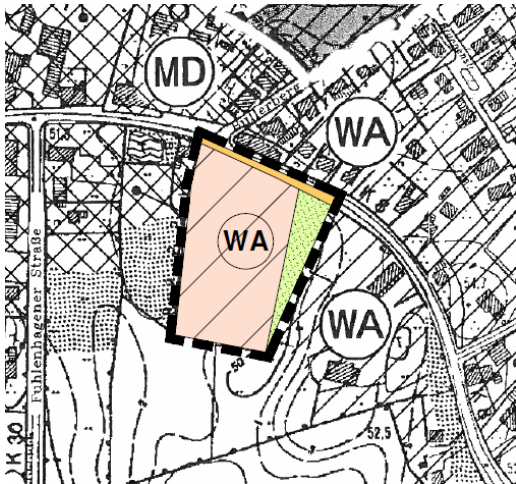
In der zu bebauenden Fläche sind Blickbeziehungen auf Grund des vorhandenen Knicks und Gehölzbestands bereits jetzt nicht vorhanden, eine Ausweisung als Wohnbaufläche steht den Zielen des Landschaftsplans hier damit nicht entgegen. Die bestehenden Blickbeziehungen im Bereich der Grünfläche werden jedoch erhalten und durch die Planungen des BUND (Grünkonzept) dauerhaft sichergestellt.

Auf die Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzepts für die Gemeinde Schretstaken wird verzichtet, die Flächenentwicklung wird zukünftig hier in Abstimmung von Gemeinde und BUND als angrenzender Flächeneigentümer erfolgen.

Flächennutzungsplan:

Im zur Zeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der 4. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Nördlich und östlich schließen Wohnbauflächen, westlich

gemischte Bauflächen an. Bei den Flächen südlich des Geltungsbereichs handelt es sich ebenfalls um landwirtschaftliche Nutzflächen.



Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird im Geltungsbereich die bestehende Fläche für die Landwirtschaft als allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen.

Abb. 3: 4. Änderung F-Plan

1.3 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete sind im Nahbereich der Planungen nicht vorhanden. Im Bereich der Schiebenitz (Entfernung ca. 2 km) liegt das FFH-Gebiet „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forster (DE 2329-391) sowie das Vogelschutzgebiet Waldgebiete in Lauenburg (DE 2328-491).

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden, liegen jedoch direkt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (Knick) sowie südlich des Vorhabensraumes im Bereich der Ackerlandschaft.

Der Planungsraum liegt außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein.

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Geltungsbereiches zur F-Plan-Änderung sowie die direkt angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

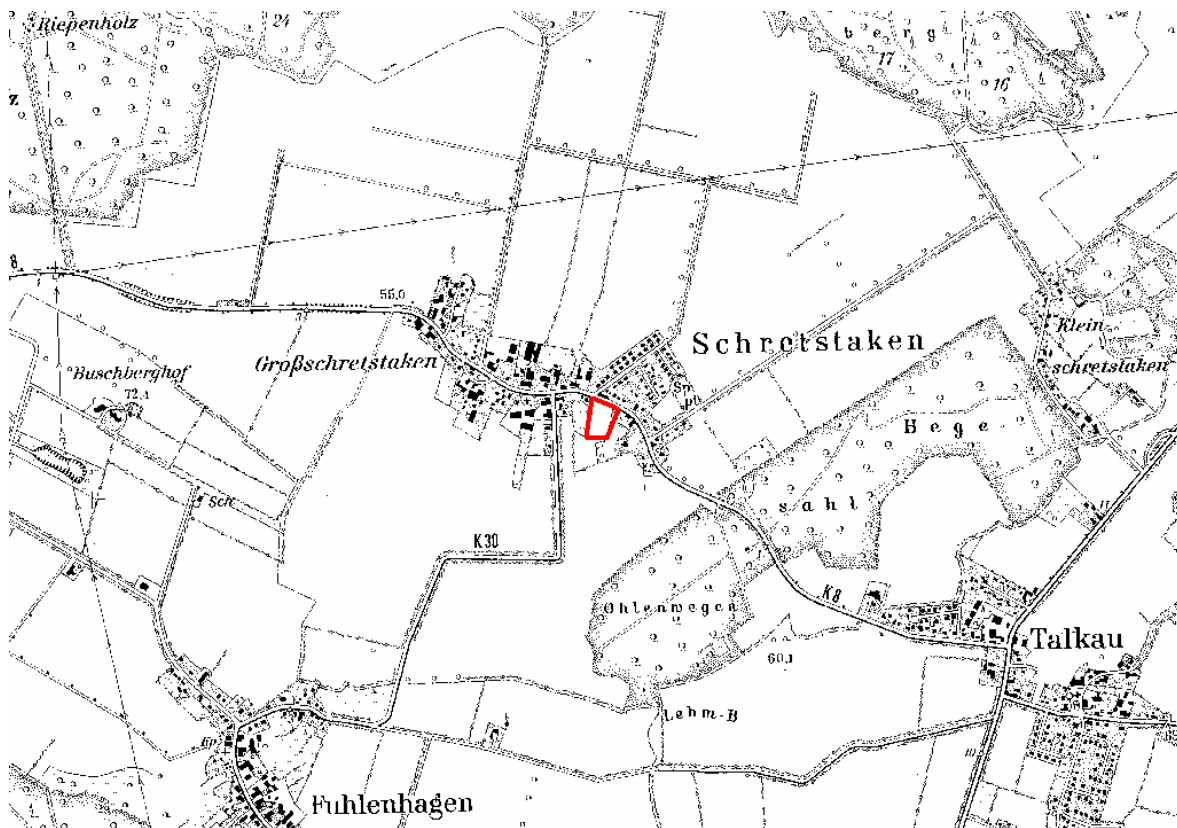


Abb. 4: Lage des Vorhabensraumes

2 Wirkfaktoren

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die vorbereitende Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Schretstaken dar. Die Auswirkungen durch den Bau und die Nutzung von 14 Einfamilienhäusern werden im Rahmen des Umweltberichts zur B-Plan-Aufstellung untersucht.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann jedoch grundsätzlich von folgenden Wirkungen ausgegangen werden:

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),
- Flächenversiegelung (dauerhaft),
- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),
- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Biotopen für Flora und Fauna (dauerhaft),
- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Die Gemeinde Schretstaken besteht aus den Ortsteilen Groß Schretstaken und Klein Schretstaken und verfügt insgesamt über ca. 500 Einwohner.

Groß Schretstaken ist ein kleineres „Straßendorf“, welches durch die Andreas-Paul-Weber-Straße, die Kreisstraße 8 zwischen Mühlenrade und Talkau, erschlossen wird. Das Ortsbild wird neben der Wohnbebauung geprägt durch mehrere landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Weitere nennenswerte Gewerbebetriebe sind nicht vorhanden. Das Umland ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Schulen, Kindergärten sowie Einkaufsmöglichkeiten finden sich in den umliegenden Ortschaften. Im zentralen Ortskern sind jedoch das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ mit den angrenzenden Gebäuden der freiwilligen Feuerwehr, das Andreas-Paul-Weber-Haus sowie die Marienkapelle angesiedelt.

Die Kläranlage des Ortes liegt ca. 1 km nordwestlich der Vorhabensfläche und entwässert in die Schiebenitz.

Bewertung:

Gebiet mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft und für die Wohnnutzung. Besondere Belastungsfaktoren sind nicht vorhanden.

3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotope:

Der Geltungsbereich ist vollständig landwirtschaftlich genutzt. Den größten Anteil nimmt dabei die südlich der A.-Paul-Weber-Straße liegende Ackerfläche ein. Östlich daran grenzt eine Grünlandfläche an, in diesem Bereich ist mit vier alten Eichen (Stammdurchmesser 80-120 cm) ein bemerkenswerter Baumbestand vorhanden. Die teilweise gehölzbewachsene Böschung an der Straße war zum Zeitpunkt der Kartierung auf-den-Stock gesetzt. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg sind ca. 40-45 m im westlichen Bereich als geschütztes Biotop anzusehen. An der westlichen Ackerböschung steht eine freiwachsende Schlehen-Hasel-Hecke. Diese ist nach § 30 BNatSchG geschützt (ebenerdiger Knick), liegt jedoch außerhalb des direkten Geltungsbereichs.

Das Plangebiet wird westlich, östlich und südlichen ebenfalls von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) umgeben, teilweise sind Gehölzreihen (Hecken und Knicks) vorhanden. Entlang der A.-Paul-Weber-Straße ist Wohnbebauung vorhanden. Auf der nördlichen Straßenseite liegt zusätzlich ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Tiere:

Für den Planungsraum ist die typische Tierartenzusammensetzung der Acker- und Gartenbiotope zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung bzw. Störung durch den Menschen werden jedoch in erster Linie störungstolerante Arten vorkommen. Hier sind neben den Insekten und Kleinsäugetern (Igel, Maulwurf, Mäuse) in erster Linie Vögel zu erwarten. Fledermäuse nutzen den Vorhabensraum vermutlich als Jagdhabitat.

Weitere Aussagen zum Arteninventar und zu artenschutzrechtlich relevanten Tierarten erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Potentialanalyse Fauna).

Bewertung:

Aufgrund der relativ intensiven Nutzung und dem Störungsreichtum sind im Änderungsbereich nur Biotop mit mittlerer bis geringer Bedeutung betroffen. Eine höhere Bedeutung als Brutplatz und Teillebensraum wird jedoch den großen Eichen sowie den kleineren Gehölzbeständen beigemessen.

3.1.3 Schutzgut Boden

Der Planungsraum wird geprägt durch eine Jungmoränenlandschaft. Als Hauptbodenarten sind lehmige Böden vorhanden. Die Bodentypen bilden Übergangsstadien zwischen Parabraunerde und Pseudogley.

Die Struktur der Böden im Vorhabensraum wird deutlich durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Durch Bodenbearbeitung (v.a. Pflügen), Nähr- und Pflanzenschutzmitteleinträge sind deutlich Bodenbelastungen vorhanden, so dass eine natürliche Bodenentwicklung nicht möglich ist. In den weniger genutzten Randbereichen (Gehölzstreifen) sowie im Bereich des Grünlandes sind die Bodenbelastungen deutlich geringer. Die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG, u.a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wasser- und Nährstoffpuffer, aber auch als Standort für die Landwirtschaft sind jedoch überall gegeben.

Versiegelungen, die zu einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen führen, sind im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung nicht vorhanden, sie liegen angrenzend im Bereich der Straße und der Wohnbebauung.

Bewertung:

Im Geltungsbereich sind überwiegend Böden mit allgemeiner Bedeutung vorhanden. Bodenbelastungen sind insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker) gegeben.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Fließgewässer sind im Vorhabensraum nicht vorhanden. Die Schiebenitz verläuft nördlich in einer Entfernung von ca. 2 km, die Steinau (z.T. verrohrt) südlich in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Westlich des Geltungsbereichs liegt ein kleiner Feuerlöschteich, dabei handelt es sich um ein naturfern ausgebautes Gewässer, teilweise mit Uferbefestigungen.

Aufgrund der lehmigen Bodenschichten ist das Grundwasser abgedeckt, die Versickerungsleistung ist mittel bis gering. Es kann stellenweise, besonders in Senken wie auf dem südwestlich liegenden Grünland, zu einer Stauwasserbildung kommen.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Schretstaken weist mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s.

Aufgrund der ländlichen Strukturen des Planungsraumes mit lockerer Bebauung und großen Grün- und Freiflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Zeitweise können Geruchsbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung auftreten.

Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch für eine kleine lauenburgische Gemeinde mit landwirtschaftlicher Prägung.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird einerseits geprägt durch die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der geschlossenen Bebauung von Schretstaken, andererseits aber auch durch die großen angrenzenden Freiflächen, die der Acker- und Grünlandnutzung unterliegen.

Knicks und Heckenstrukturen sind nur stellenweise vorhanden. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben die vier alten Eichen auf der Grünlandfläche an der A-Paul-Weber-Straße. Durch die offenen Ackerflächen innerhalb der Ortslage werden Blickbeziehungen in die freie Landschaft Richtung Süden ermöglicht.

Bewertung:

Das Landschaftsbild weist den typischen Charakter einer ländlichen Gemeinde auf. Als bedeutsam sind die vier alten Eichen einzustufen.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei dem Planungsraum handelt es sich um eine Ackerfläche, archäologisch oder denkmalrechtlich relevante Objekte sind nicht zu erwarten.

Nach Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der archäologische Denkmalschutz im Planungsgebiet nicht betroffen. Die Kapelle im Ortskern ist als Denkmal mit besonderer Bedeu-

tung gemäß § 5 DSchG eingetragen, das ehemalige Wohnhaus von A-Paul-Weber wird als einfaches Kulturdenkmal nach § 1 DSchG geführt.

Als besonderes Sachgut im Untersuchungsraum sind die Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Hofstellen zu nennen, da diese einen hohen ökonomischen und ideellen Wert für die Eigentümer und darüber hinaus auch für die Wirtschaftskraft der Gemeinde haben.

3.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Dieses betrifft v.a. die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser im Bereich der Ackerfläche. Im Bereich des Grünlandes sowie der Gehölzstrukturen sind ausgeprägtere Wechselwirkungen der o.g. Schutzgüter vorhanden. Der Mensch spielt eine zentrale Rolle in Bezug auf die Bodennutzung sowie die Nutzung des Untersuchungsraumes als Wohnort und für die Nahrungsmittelproduktion und wirkt damit in erster Linie auf das Schutzgut Boden ein, beeinflusst jedoch in zweiter Linie auch die biotischen Schutzgüter, insbesondere die Lebensraumeignung der Flächen.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität. Die in Kap 2 genannten Wirkfaktoren werden dabei abgeprüft. Eine genauere Betrachtung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

3.2.1 Schutzgut Mensch

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),

Hierbei handelt es sich um eine temporäre Beeinträchtigung, die zwar für die im direkten Umfeld wohnenden Menschen als Belastung empfunden werden wird, die jedoch aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung (Dauer der Bauphase) als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft wird. Besonders laute Arbeiten (z.B. Rammarbeiten) sind im Rahmen eines Neubaugebietes für Wohnbebauung ohnehin nicht geplant.

- Flächenversiegelung (dauerhaft),

Für das Schutzgut Mensch nicht relevant.

- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),

Die Umwandlung von Ackerflächen in Bauland stellt zunächst eine Verminderung der landwirtschaftlichen Produktivität und damit auch der Nahrungsmittelproduktion dar. Aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme im Bereich eines stark durch die Agrarnutzung geprägten Raumes wird in diesem Fall jedoch der Wohnbebauung Vorrang eingeräumt. Die Wirtschaftskraft des Ortes wird auf diese Weise eher verbessert. Eine geringfügige Erhöhung des

Verkehrsaufkommens wird nicht als erheblich eingestuft. Mögliche Belastungen der Bewohner durch Lärm werden in einem noch zu erstellenden Lärmgutachten untersucht.

- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Biotopen für Flora und Fauna (dauerhaft),

Für das Schutzgut Mensch nicht relevant.

- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung innerhalb eines bereits der geschlossenen Bebauung unterliegenden Straßenzuges in Schretstaken wird in Bezug auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich eingestuft. Eine Veränderung der Wohn- und Lebensqualität wird durch die Errichtung von Einfamilienhäusern nicht erwartet. Eine Blickachse in die freie Landschaft wird allerdings aufgehoben.

Fazit:

Deutlichere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nur während der Bauzeit zu erwarten. Diese Auswirkungen können minimiert werden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung mehr vorliegt (u.a. AVV Baulärm). Während der Betriebsphase ist von keiner weiteren Beeinträchtigung auszugehen. Inwieweit sich Lärmbelastungen durch Verkehr auf die menschliche Gesundheit und Lebensqualität auswirken, wird im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan dargestellt. Es ist jedoch festzuhalten dass keine relevanten Lärmzunahmen durch das Baugebiet selbst zu erwarten sind. Lärmbelastungen durch die Andreas-Paul-Weber-Straße werden jedoch auf das Plangebiet wirken, hier sind ggf. Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),

Biotope: Auswirkungen hier nicht relevant.

Tiere: Die bestehenden Lebensräume unterliegen schon heute deutlichen Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Gartennutzung und die Straße. Die möglicherweise betroffenen Tierarten sind somit an Störungen gewöhnt. Durch Minimierungsmaßnahmen können zusätzlich sensible Zeiten wie z.B. Brut- und Quartierszeiten gemieden werden.

- Flächenversiegelung (dauerhaft),

Durch Flächenversiegelungen gehen Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft verloren. Aufgrund der geringen Lebensraumeignung des Ackers als Lebensraum wird dieses jedoch nicht als erheblicher Eingriff im Sinne des UVPG gewertet. Die Eingriffsregelung bleibt davon unberührt und wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgearbeitet.

- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),

Der Lebensraum Acker geht im Geltungsbereich vollständig und dauerhaft verloren. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Wohn- und landwirtschaftliche Nutzung handelt sich hierbei aber um eine Fläche mit nur geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, gefährdete Arten mit bedeutsamen Populationen sind nicht anzunehmen. Durch die Schaffung relativ großer Grundstücke mit der Möglichkeit zur Anlage von Grün- und Gehölzstrukturen (wie im B-Plan-Entwurf vorgesehen) wird sich die Strukturvielfalt der Fläche eher erhöhen. Arten der Ackerlandschaft finden in den südlich gelegenen Flächen weiterhin Lebensraum.

- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Biotopen für Flora und Fauna (dauerhaft),

siehe oben.

- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht relevant.

Die Betrachtungen zum Artenschutz erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Besondere Minimierungsmaßnahmen, abgesehen von einem Schutz der bestehenden Gehölzbestände und einer, soweit möglich, angepassten Bauzeit sind jedoch voraussichtlich nicht erforderlich. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände können zu diesem Zeitpunkt (F-Plan) zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind jedoch nicht zu erwarten.

Der geschützte Knick entlang der A-Paul-Weber-Straße kann aufgrund der Zufahrtenregelungen nur teilweise erhalten werden. Da es sich bei dem Knick jedoch um einen bereits auf-den-Stock gesetzten Gehölzbestand, weitgehend ohne Gehölzfunktion, im Nahbereich einer Kreisstraße handelt, wird eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG beantragt. Für den Teilverlust des Knicks ist auf der Ebene des Bebauungsplans ein Ausgleich vorzusehen.

Das geschützte Biotop (Knick) im Westen liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Da der Knick jedoch die westliche Grenze bildet, sind hier besondere Biotopschutzmaßnahmen erforderlich.

Fazit:

Es erfolgen Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität in das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Diese werden jedoch vollständig als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Versiegelungen stellen ausgleichspflichtige Eingriffe nach BNatSchG dar, ebenso der Verlust von geschützten Biotopen.

3.2.3 Schutzgut Boden

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),

Für das Schutzgut Boden nicht relevant.

- Flächenversiegelung (dauerhaft),

Durch Flächenversiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Dieses ist als erhebliche Beeinträchtigung nach BNatSchG einzustufen und damit ausgleichspflichtig. Da

jedoch ein geringer Versiegelungsgrad durch Gebäude und Verkehrsflächen geplant ist (Entwurf zum B-Plan) und große Freiflächen verbleiben, die zukünftig einer geringeren Nutzung unterliegen werden als auf der bestehenden Ackerfläche sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden in Bezug auf das UVPG als nicht erheblich einzustufen. Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung überbaut, die im Untersuchungsraum großflächig vorhanden sind. Besondere schutzbedürftige oder schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),

Die Umwandlung von Acker- in Gartenland stellt aufgrund der häufig damit verbundenen Nutzungsextensivierung eher eine Verbesserung für das Schutzgut Boden ein. Der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln wird voraussichtlich verringert, die Bodenbearbeitung deutlich eingeschränkt.

- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Biotopen für Flora und Fauna (dauerhaft),

Für das Schutzgut Boden nicht relevant.

- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

Für das Schutzgut Boden nicht relevant.

Fazit:

Durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Versiegelung, erfolgt ein erheblicher und dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden, welcher ausgeglichen werden muss. Aufgrund der nur kleinflächigen Versiegelungen in einem vorbelasteten Raum sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG zwar als dauerhaft jedoch nicht als erheblich einzustufen und damit als ausgleichbar zu betrachten.

3.2.4 Schutzgut Wasser

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),

Bei sachgerechtem Umgang mit Maschinen und Betriebsstoffen ist hier nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

- Flächenversiegelung (dauerhaft),

Die Versickerungsleistung, verbunden mit einer Grundwasserneubildung wird im Bereich der Flächenversiegelungen dauerhaft unterbunden. Da es sich jedoch voraussichtlich um relativ kleine Flächen handelt und die Versickerungsleistung der lehmigen Böden ohnehin gering ist, ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Es kommt jedoch zu einem erhöhten Anfall von Oberflächenwasser (versiegelte Flächen), welches über die Kanalisation oder Versickerung auf den angrenzenden Flächen abgefangen werden muss. Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan geprüft.

- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),

Die Umwandlung von Acker- in Gartenland ist voraussichtlich verbunden mit einer Nutzungsex-tensivierung, auch hinsichtlich der Verwendung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. Dieses ist positiv für den Grundwasserschutz und die Vorflut zu betrachten.

- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Bi-otopen für Flora und Fauna (dauerhaft),

Für das Schutzgut Wasser nicht relevant.

- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

Für das Schutzgut Wasser nicht relevant.

Fazit:

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wasserkörper des Grund- und O-berflächenwassers zu erwarten.

3.2.5 Schutzgut Klima und Luft

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),

Geringe Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Maschinen und Verkehr werden nicht als erheblich eingestuft. Eine gute Luftdurchmischung ist aufgrund der geringen Baudichte gege-ben.

- Flächenversiegelung (dauerhaft),

Versiegelte Flächen führen gegenüber Freiflächen zu einer erhöhten Wärmeabstrahlung und damit einer Veränderung des Kleinklimas. Gebäude bremsen bzw. verändern zusätzlich den Kaltluftstrom. Eine geringe Baudichte verbunden mit einer direkten Nähe zur freien Landschaft werden jedoch hier nicht zu erhöhten Belastungsfaktoren für das lokale Klima führen.

- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),

Für das Schutzgut Klima/Luft nicht relevant.

- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Bi-otopen für Flora und Fauna (dauerhaft),

Für das Schutzgut Klima/Luft nicht relevant.

- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

Für das Schutzgut Klima/Luft nicht relevant.

Fazit:

Erhebliche Auswirkungen auf das örtliche und regionale Klima und auf das Wohlbefinden von Menschen, Pflanzen und Tieren sind nicht zu erwarten.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

- Baustellenbetrieb verbunden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, Maschinentätigkeiten und Lärmentwicklung, ggf. über einen längeren Zeitraum (temporär),

Eine Veränderung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut dar, da die Baumaßnahmen, abgesehen vom Übergang in die freie Landschaft nach Süden, im Bereich der Straßenbebauung in Schretstaken liegen (Vorbelastung).

- Flächenversiegelung (dauerhaft),

Für das Landschaftsbild nicht relevant.

- Umwandlung von Ackerland in Bau- und Gartenflächen, Verkehrsflächen (dauerhaft),

siehe unten.

- Verlust des Lebensraumes Acker bei gleichzeitiger Entwicklung von siedlungsnahen Biotopen für Flora und Fauna (dauerhaft),

Für das Landschaftsbild nicht relevant.

- Veränderung des Landschaftsbildes (dauerhaft).

Die Bebauung einer Ackerfläche mit Einfamilienhäusern stellt eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes dar. Aufgrund der nördlich, westlich und östlich bereits vorhandenen Bebauung wird sich diese jedoch in das Ortsbild einfügen. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind hier in Bezug auf Baudichte und Bauhöhe entsprechende Festsetzungen vorzusehen (ist geplant). Auch zur freien Landschaft hin (nach Süden) wird sich die zukünftige Bebauung in das Ortsbild einfügen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit nicht gegeben. Die landschaftlich bedeutsamen großen Eichen sowie der im westlichen Bereich vorhandene Knick bleiben erhalten.

Fazit:

Es wird nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes festgestellt. Ein kompensationspflichtiger Eingriff gemäß BNatSchG ist nicht vorhanden.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Die Wirtschaftskraft der Gemeinde Schretstaken wird durch die zusätzlichen Einwohner eher verbessert.

Da archäologische Denkmäler im Planungsraum nicht vorhanden sind, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Kulturdenkmal „Kirche“ und östlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Kulturdenkmal gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz „A. Paul-Weber-Haus“. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Kulturdenkmals „A. Paul-Weber-Haus“ berücksichtigt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Die geplanten Maßnahmen führen lokal zu Veränderungen und Beeinträchtigungen der vorhandenen Wechselwirkungen, da Lebensräume verloren gehen bzw. verändert werden. Hier ist insbesondere die Flächenversiegelung mit dem Verlust der Lebensraumfunktionen und der Bodenfunktionen zu nennen.

Gleichzeitig müssen jedoch die bestehenden Belastungen durch die angrenzende Bebauung und die Straße sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung bei den Betrachtungen berücksichtigt werden, so dass die Schutzgüter auch heute bereits z.T. deutlichen Beeinträchtigungen unterliegen. Hier liegen kompensationspflichtige Eingriffe im Sinne des BNatSchG vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG werden jedoch nicht verursacht.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen reduzieren die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter bzw. gleichen diese aus und sind Bestandteil der Betrachtungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Eine genaue Betrachtung von möglichen Beeinträchtigungen geschützter Arten nach § 44 BNatSchG und geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG erfolgt ebenfalls dort.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

Da es sich jedoch bei der Vorhabensfläche im Wesentlichen um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt und wertgebende Strukturen durch die Planungen nicht betroffen sein werden, ist die Ausgleichsfähigkeit gegeben. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Scharrel-Erlass) vom 3. Juli 1998. Hier wird für Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Das geschützte Biotop Knick ist mit einem Kompensationsfaktor von 1:2 auszugleichen.

Minimierungsmaßnahmen in Form von Eingrünungsmaßnahmen des Plangebietes sowie Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz von Baum- und Gehölzbestand sind für den Bebauungsplan vorgesehen.

5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (z.B. Biotoptypenkartierung nach Biotopschlüssel Schleswig-Holstein), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial.

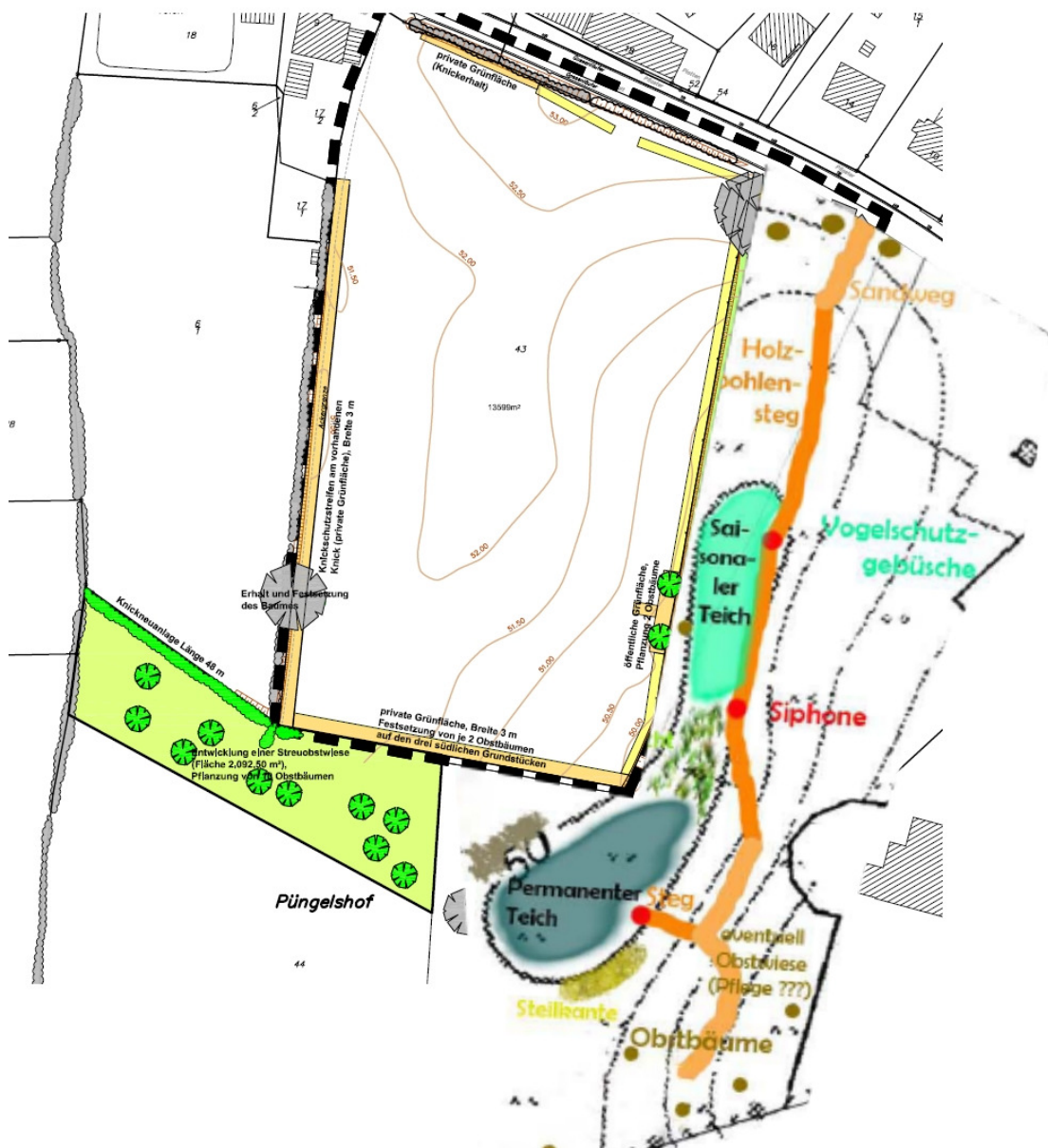
6 Monitoring

Maßnahmen zum Monitoring erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

7 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Schretstaken plant die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Zentraler Bestandteil ist dabei die Umwandlung von Ackerland in Wohnbauflächen. Die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter erbrachte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Erheblichkeit. Eine genauere Betrachtung erfolgt auf der B-Plan-Ebene, hier werden auch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Zusammenstellung Ausgleichsbedarf B-Plan Nr. 4 / Konzept BUND



5.00 Lärmschutz

In dem parallel durchzuführenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wurden detaillierte lärmtechnische Untersuchungen durchgeführt.

Durch die parallele Bearbeitung wurde auf eine überschlägige Berechnung verzichtet und die Lärmtechnische Untersuchung wird auch Bestandteil der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zusammenfassung:

a) Allgemeines

Die Gemeinde Schretstaken plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen zu schaffen. Es ist eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt..

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

b) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen wurden vom Amt Breitenfelde zur Verfügung gestellt und auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet.

Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre auf Grundlage der geplanten Wohneinheiten. Es zeigt sich, dass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist.

Die Berechnung der Schallausbreitung für den Straßenverkehrslärm erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches parallel der Arthur-Paul-Weber-Straße Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 65,0 dB(A) tags und 57,0 dB(A) nachts zu erwarten sind. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 37 m und der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts wird in einem Abstand von 49 m eingehalten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von etwa 22 m von der Straßenmitte der Arthur-Paul-Weber-Straße

eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird im Plangebiet bis zu einem Abstand von bis zu etwa 29 m überschritten.

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Arthur-Paul-Weber-Straße aus Belegenheitsgründen nicht möglich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), abrücken der Baugrenze oder passiver Schallschutz geschaffen werden.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung Arthur-Paul-Weber-Straße ab einem Abstand von bis zu 21 m nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.
- In den Obergeschossen wird im Bereich des allgemeinen Wohngebietes der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in Richtung Arthur-Paul-Weber-Straße ab einem Abstand von bis zu 25 m nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.

Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Orientierungswert mehr als 3 dB(A) überschritten wird, auszuschließen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

6.00 Geruchsmissionen

Die möglichen Geruchsmissionen wurden durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein überprüft.

Westlich der geplanten Bebauung befindet sich in ca. 140 m Entfernung der landwirtschaftliche Betrieb der Familie Bürger mit intensiver Bullenmast und Jungviehaufzucht. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.6.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Nach dem Erlass ist das Lebendgewicht der Rinder mit dem Faktor 0,25 zu gewichten und bei 100

VDI-Bewertungspunkten sind die halbierten bzw. vollen Mindestabstände nach dem Abstandsdiagramm der VDI 3471 zu bestimmen. Da das Plangebiet als WA-Gebiet mit erhöhten Schutzansprüchen gegenüber Geruchsimmissionen ausgewiesen wird, ist der volle Mindestabstand zu berücksichtigen.

Es ergibt sich ein überschläglich ermittelter Mindestabstand von ca. 125 m zum Betrieb der Familie Bürger. Dieser wird durch das Plangebiet eingehalten, sodass keine Geruchsimmissionsbeeinträchtigungen vorliegen.

7.00 Versorgungsanlagen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Schretstaken.

Regenwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Schretstaken.

Es soll geprüft werden, wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, dass eine Versickerung vorgenommen wird.

Im Text Teil B ist eine Festsetzung enthalten, dass von den vier östlichen Baugrundstücken das unbelastete Dachflächenwasser in die östliche Senke abgeführt wird, zur Versickerung und zur Füllung von Amphibienteichen, außerhalb des Plangebungsbereiches (BUND).

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der VSG – Vereinigte Stadtwerke Ratzeburg, Mölln, Bad Oldesloe.

Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Schretstaken ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der VSG – Vereinigte Stadtwerke Ratzeburg, Mölln, Bad Oldesloe.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz wird gewährleistet durch die freiwillige Feuerwehr Schretstaken.

8.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schretstaken am 09.02.2012 gebilligt.

Schretstaken, den

Bürgermeister